

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei
Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Spielautomaten und Spiellokale

Zuständigkeit

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Geldspiele ([Geldspielgesetz](#), BGS, SR 935.51) am 1. Januar 2019 liegt die Zuständigkeit für Geschicklichkeitsspielgeräte bei der Interkantonalen Geldspielaufsicht (Gespa), Erlachstrass 12, 3012 Bern, Tel. 031 313 13 03, info@gespa.ch, www.gespa.ch. Die Gespa ist für die Bewilligungserteilung und die Aufsicht zuständig.

Bewilligungspflicht / Bewilligungsbefreiung

Automatenaufsteller benötigen eine Veranstalterbewilligung der Gespa. Erst mit dieser kann eine Spielbewilligung beantragt werden.

Reine Unterhaltungsspielgeräte sind nicht bewilligungspflichtig. Greifarmautomaten (z. B. Krangreifer, Plüschtieregreifer) benötigen ebenfalls keine Bewilligung, sofern sie ausschliesslich Plüschtiere enthalten.

Spiellokale sind ebenfalls nicht mehr bewilligungspflichtig.

Bewilligungsmöglichkeiten

In Betrieben mit einer Wirtschaftsbewilligung (z.B. Beherbergungsbetriebe, Restaurationsbetriebe, regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe) sind maximal zwei Geschicklichkeitsspielgeräte erlaubt.

Spiellokale sind Räume, in denen gewerbsmässig das Spielen an mehreren bewilligungs- und steuerpflichtigen Geräten ermöglicht wird. Im Kanton Luzern sind pro Spiellokal maximal zehn Geldspielgeräte erlaubt (§ 14 Abs. 2 [Kantonale Geldspielverordnung](#), KGSV, SRL 993).

Sondersteuern

Die Sondersteuer wird weiterhin vom Kanton Luzern auf Grundlage der Meldungen der Gespa erhoben. Sie beträgt für Geschicklichkeitsspielgeräte CHF 1'000.– pro Jahr.

Bewilligungen / Inbetriebnahme / Erlöschen

Jedes Aufstellen, Entfernen oder Austauschen von Geräten muss der Gespa im Voraus gemeldet werden.